

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der

Mutter GmbH,

- nachstehend "Organträgerin" genannt -

und der

Tochter GmbH,

- nachstehend "Organgesellschaft" genannt -

wird folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Die Organträgerin hält 100% der Geschäftsanteile der Organgesellschaft.

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Gesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i. S. d. §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Organträgerin erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleich-

barer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) zu erteilen.

- (3) Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- (4) Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft so wie eine wirtschaftliche unselbstständige Betriebsabteilung der Organträgerin tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Ergebnisabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Ergebnisabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abzuführen. Die Ergebnisabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin die Beträge ihres Jahresüberschusses - mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen - nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Ergebnis abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Anspruch auf Ergebnisabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit% p. a. zu verzinsen.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 2, 3 und 4 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als

bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.?? (??mindestens 5 Jahre) geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er

nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- (a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so soll der übrige Inhalt unberührt bleiben. In diesem Falle soll anstelle der nichtigen bzw. unwirksamen Klausel eine solche treten, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Bad Homburg, den

.....

(Geschäftsführung Mutter GmbH)

.....
(Geschäftsführung Tochter GmbH)

Autor: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Mickel nach dem Stand vom September 2011

Bitte beachten Sie, dass alle allgemeinen rechtlichen Hinweise und Ausführungen nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen können. Außerdem ist nie auszuschließen, dass vom vorgenannten Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags bis zum heutigen Zeitpunkt bereits Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wird für die aktuelle Richtigkeit der Ausführungen in dem obigen Beitrag keinerlei Gewähr übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich auf Nachfrage bestätigt wurde.